

# RS Vwgh 1988/2/23 87/05/0189

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1988

## Index

Wohnungswesen

21/04 Genossenschaftsrecht

## Norm

GenG 1873 §31 idF 1982/371

GenG 1873 §33 idF 1982/371

## Rechtssatz

Bei einer Doppelvertretung bzw. der persönlichen Anwesenheit einer Person neben dem Vollmachtsträger sind die Stimmen nicht doppelt zu zählen. (hier: Beschlussfassung der Generalversammlung einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsgenossenschaft), wozu sie zweifellos unzuständig ist, selbst wenn aber eine Doppelzählung bei "mehreren Genossenschaftern" (schließlich waren 91 Mitglieder anwesend) erfolgt sein sollte, kann dies an dem Wahlergebnis - das Protokoll wies eine Mehrheit von mehr als 250 Stimmen gegen den Vorschlag des Vorstandes und keine Gegenstimmen gegen die als gewählt ausgewiesenen neuen Mitglieder des Aufsichtsrates aus - nichts ändern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987050189.X07

## Im RIS seit

08.06.2020

## Zuletzt aktualisiert am

08.06.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)